

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Cohrs-Narjes Biogas GbR, Fuchsberg 10, 29348 Endeholz)

Bek. d. GAA Celle v. 21.11.2023 – CE 022269340-23-003-02

Die Cohrs-Narjes Biogas GbR, Fuchsberg 10, 29348 Endeholz, hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29348 Endeholz, Fuchsberg 10, Gemarkung Endeholz, Flur 4, Flurstück 48/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die folgenden Maßnahmen:

- Die Gasspeicher auf Nachgärer und Gärproduktelager sollen durch neue und größere, die Anforderung nach TRAS 120 erfüllende, ersetzt werden.
- Das bestehende BHKW (250 kWel.) soll durch ein größeres (550 kWel.) ersetzt werden.
- Die Gasaufbereitung, bestehend aus Kühlung, Aktivkohlefilter und Verdichter muss den neuen Anforderungen angepasst werden.
- Errichtung eines Pufferspeichers um das Wärmenetz bei Stillstand des Motors weiter versorgen zu können.
- Entkoppelung der Biogasnotfackel vom Dach des BHKW-Containers an eine freistehende Position.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.